

146. Wann ist die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit als erfolgt anzunehmen? Muß jeder der Beteiligten ausdrücklich zur Erklärung aufgefordert sein?

G.B.G. § 175.

St.P.D. § 33.

II. Straffenat. Ur. v. 1. März 1905 g. B. u. Gen. Rep. 75/05.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Wie aus dem Sitzungsprotokolle zu entnehmen, hat die Beweisaufnahme mit der Erörterung des Falles v. Kr. begonnen; es sind . . . v. Kr. und ein anderer Zeuge vernommen, und von der Vernehmung zweier weiterer Zeugen ist abgesehen. Es folgt darauf in dem Protokolle die folgende Befundung:

„die Staatsanwaltschaft beantragt, für die weitere Verhandlung die Öffentlichkeit nicht auszuschließen, obgleich durchaus unsittliche Dinge zur Sprache gebracht werden müßten bei den weiteren Anklagefällen.

Der Angeklagte B. schließt sich diesem Antrage an.

Beschlossen und verkündet, wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen.“

An diesen Vorgang schließt der Beschwerdeführer die Rüge: . . . über den Ausschluß der Öffentlichkeit hätte auch der Nebentkläger gehört werden müssen, was nicht geschehen sei. . . .

Die Rüge greift nicht durch.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nicht ohne Gehör der Beteiligten oder auf einseitigen Antrag schlechthin ausgeschlossen werden, vielmehr muß über die Ausschließung eine Verhandlung stattfinden. Das ist in § 175 G.B.G.'s vorausgesetzt und ergibt sich aus § 33 St.P.D. Das Gesetz hat indessen für diese Verhandlung keine besonderen Bestimmungen getroffen. So wenig es hinsichtlich der Reihenfolge der Äußerungen der Beteiligten, wie solche sich hinsichtlich

der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung finden, Bestimmungen trifft, gibt es Vorschriften über die Art und Weise, in der den Beteiligten das Wort zu erteilen ist, und insbesondere auch keine Vorschrift des Inhalts, daß jeder einzelne der Beteiligten ausdrücklich zu einer Erklärung aufzufordern sei. Der Begriff der Verhandlung erfordert dies letztere nicht; es genügt vielmehr, wenn jedem Prozeßbeteiligten Gelegenheit gegeben ist, sich zu äußern. Soweit dem Urteile des erkennenden Senats vom 5. Juli 1895 in Sachen gegen D., Rep. 2177/95 (abgedruckt in Goldammer's Archiv für Strafrecht Bd. 43 S. 242) die Auffassung zugrunde liegen sollte, daß eine Verhandlung nur dann stattgefunden hat, wenn jeder einzelne der Beteiligten ausdrücklich zu einer Erklärung aufgefordert ist, tritt der Senat von derselben als einer des genügenden Anhalts im Gesetze entbehrenden zurück.

Daß im vorliegenden Falle jedem der Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, sich über die Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit zu äußern, nimmt das Revisionsgericht auf Grund des Sitzungsprotokolles an. Der Staatsanwalt hat das Wort über die Frage ergriffen und einen Antrag gestellt, des Inhalts, daß die Maßregel nicht getroffen werden möge, aber auch ein anderer Beteiligter hat sich geäußert und dem Antrage sich angeschlossen. Insbesondere das letztere konnte nur geschehen, wenn dem Beteiligten, ausdrücklich oder stillschweigend, von dem Vorsitzenden das Wort erteilt war; damit ward unter Billigung der maßgebenden Stelle über die Frage der Öffentlichkeit verhandelt; es war den Beteiligten erkennbar geworden, daß sie zur Verhandlung gestellt war, und es hing nunmehr nur von ihnen ab, ob sie sich zum Worte melden und ihre Interessen geltend machen wollten. . . .